

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | Vorsorge | **Arbeitslosigkeit** | Familien

4. Arbeitslosenversicherung

ÖSTERREICH | LIECHTENSTEIN | SCHWEIZ | DEUTSCHLAND

4.1 Grundsätzliches

Wo erhalte ich Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung?

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausgezahlt.

Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Staat des Wohnsitzes die im Beschäftigungsstaat ausgestellte Bescheinigung E 301 bzw. U1.

Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung die Versicherungszeit im Staat der letzten Beschäftigung nicht aus, dann werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mitberücksichtigt.

Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates.

Wo erhalte ich die Bescheinigung E 301 bzw. U1?

Sie erhalten die Bescheinigung unter Vorlage einer Bestätigung vom Arbeitgeber bei der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

In Österreich sind das die Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS), in Liechtenstein ist es das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit, in der Schweiz sind es die Arbeitslosenkassen oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und in Deutschland sind es die Agenturen für Arbeit. Sämtliche Adressen finden Sie in Kapitel I.1 Arbeitssuche.

Welche grundlegenden Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen zu erhalten?

Sie müssen arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Grundsätzlich müssen Sie der Arbeitsvermittlung am Wohnort zur Verfügung stehen und bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus werden eigene Anstrengungen zur Stellensuche erwartet.

Es müssen die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sein. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Sie müssen sich möglichst früh persönlich bei der Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz melden und alle Änderungen umgehend dort mitteilen.

Wer eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder Termine zu persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen nicht wahrnimmt, erhält in der Regel für eine bestimmte Zeit (Einstelltage, Sperrfrist) kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit nach einer Selbstkündigung oder einer selbstverschuldeten Kündigung.

Ich erhalte Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung. Kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland aufhalten?

Arbeitslose Personen können sich bis zu 3 Monate lang zur Arbeitssuche in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat innerhalb des EWR und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Leistungen von der Arbeitslosenversicherung am Wohnort beziehen. Als Arbeitssuchender müssen Sie sich der Arbeitsvermittlung im Ausland zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Der Arbeitssuche im Ausland muss eine 4-wöchige erfolglose Arbeitssuche im Staat des Wohnsitzes vorausgegangen sein. In Ausnahmefällen kann die 4-wöchige Frist verkürzt werden.

Bei der Arbeitsvermittlung am Wohnsitz erhalten Sie die Bescheinigung E 303 bzw. U2, mit der Sie die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.



In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Arbeitslosenversicherung in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie zur Beitragszahlung in Liechtenstein.

4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich

Ich arbeite in Österreich. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3% des monatlichen Bruttolohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 4.200 € (2011).

Im Niedriglohnbereich gelten für Arbeitnehmer reduzierte Beitragssätze:

Monatliches Bruttoeinkommen	Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung
bis 1.179 €	0%
über 1.179 € bis 1.286 €	1%
über 1.286 € bis 1.447 €	2%

Der Arbeitgeber zahlt immer 3%. Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr – oder das 57. Lebensjahr vor dem 1. September 2009 – vollendet haben, müssen keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung leisten. Männer sind aber bis zum 60. Lebensjahr und Frauen bis zum gesetzlichen Mindestpensionsalter versichert. Danach besteht keine Versicherungspflicht mehr.

Ich wohne in Österreich. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie sich persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, damit Ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zuerkannt wird. Wenn Sie sich vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von 7 Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post, oder per Fax erfolgen. Weitere Informationen finden sie unter www.ams.at im Internet. Sind bzw. waren Sie in der Schweiz oder in Deutschland beschäftigt, dann benötigen Sie die Bescheinigung E 301 bzw. U1, damit diese Versicherungszeiten in Österreich berücksichtigt werden. Wenn Sie in Liechtenstein beschäftigt sind bzw. waren, wird die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis anerkannt.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten u. Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und einem Ergänzungsbetrag zusammen.

Bei Antragstellung in der ersten Jahreshälfte wird der Grundbetrag auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres, bei Antragstellung in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres, ermittelt. Er beträgt 55% des Nettoeinkommens und wird als Tagessatz berechnet.

Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97 € (2011) pro Person und Tag erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat. Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht.

Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn der Grundbetrag und gegebenenfalls der Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von monatlich 793,40 € (2011) unterschreiten. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60% bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag auf 80% des Nettoeinkommens begrenzt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen gewährt.

Die Bezugsdauer erhöht sich

- auf 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden kann,
- auf 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 6 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 9 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhalts während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe und weitere Leistungen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.2 Arbeitssuche in Österreich. Allgemeine Informationen finden Sie im Internet unter www.ams.at oder bei folgender Stelle:

AMS Vorarlberg
Landesgeschäftsstelle
Rheinstr. 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0)55 74 691 0
Fax +43 (0)55 74 691 801 60
ams.vorarlberg@ams.at

4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein

Ich arbeite in Liechtenstein. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 0,5 % des Bruttolohns bis zu einem Jahreshöchstesinkommen von 126.000 CHF (2011) an die Arbeitslosenversicherung.

Hinweis: Grenzgänger müssen ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung im Wohnsitzstaat stellen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Volkswirtschaft oder beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein:

Amt für Volkswirtschaft

Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 68 71
Fax +423 236 68 89
info@avw.llv.li
www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Amt für Volkswirtschaft → Arbeitslosenversicherung)

Arbeitsmarkt Service Liechtenstein

Haus der Wirtschaft
Poststr. 1, Postfach 684
FL-9494 Schaan
Tel. +423 236 68 75
Fax +423 236 68 95
info@amsfl.li
www.amsfl.li

4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Ich arbeite in der Schweiz. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 1,1% des Bruttolohns bis zu einem Jahreshöchstesinkommen von 126.000 CHF (2011) an die Arbeitslosenversicherung. Auf Einkommensanteile zwischen 126.000 und 315.000 CHF sind von beiden Seiten jeweils weitere 0,5% als Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

Ich wohne in der Schweiz. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Es gibt kantonale Unterschiede. Sie müssen sich in der Regel zuerst bei Ihrer Wohngemeinde melden, dann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und bei der Arbeitslosenkasse. Sie sollten unverzüglich nach Erhalt der Kündigung mit der Arbeitssuche beginnen und die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis Ihrer Bemühungen aufbewahren.

Bei der Gemeinde müssen Sie sich möglichst bald, spätestens aber am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beantragen, persönlich anmelden. Sie benötigen Ihre AHV-Karte und, falls Sie nicht Schweizer Staatsangehöriger sind, Ihre Niederlassungsbewilligung oder Ihren Ausländerausweis.

Einige Tage nach der Anmeldung bei der Gemeinde lädt Sie das RAV zu einem ersten Gespräch ein. Hierfür sollten Sie folgende Dokumente bereithalten:

- Formular „Meldung bei der Wohngemeinde“,
- AHV-Ausweis,
- Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde bzw. Ausländerausweis,

- Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Zeugnisse der letzten Arbeitgeber, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung,

- Bewerbungsunterlagen.

Bei Ihrer Gemeinde erhalten Sie eine Liste der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen in Ihrem Kanton. Sie können die Kasse frei wählen. An die gewählte Kasse sind Sie dann für die ganze Zeit des Leistungsbezugs innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Um Arbeitslosenentschädigung zu erhalten, müssen Sie der gewählten Kasse folgende Dokumente vorlegen:

- Formular „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“,
- Kopie Ihrer Anmeldeunterlagen beim RAV,
- Bescheinigung E 301 bzw. U1 von der Arbeitsmarktbehörde im Beschäftigungsstaat und gegebenenfalls weitere Bescheinigungen der letzten 2 Jahre.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens für 12 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Von dieser Rahmenfrist kann bei Nachweis einer langwierigen Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung möglicherweise abgewichen werden.

Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70% des versicherten Verdienstes und wird in Taggeldern für Montag bis Freitag ausbezahlt. Personen, die Unterhaltspflichten nachkommen müssen oder bei denen der versicherte Verdienst unter 3.797 CHF im Monat liegt, erhalten 80%.

Wie lange wird Arbeitslosenentschädigung gezahlt?

Seit einer Neuregelung zum 1. April 2011 besteht Anspruch auf:

- 90 Taggelder für Erwerbslose, die beitragsbefreit sind,
- 200 Taggelder für Erwerbslose unter 25 Jahre bei einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten,
- 260 Taggelder für Erwerbslose ab 25 Jahre bei einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten,
- 400 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten,
- 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 24 Monaten und für Erwerbslose ab 55 Jahren.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Die Arbeitslosenversicherung kann außer der Arbeitslosenentschädigung verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Differenzzahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzenschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewähren.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen, beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie finden die entsprechenden Adressen in Kapitel I.1.4 Arbeitssuche in der Schweiz. Die regionalen RAV halten Listen der im jeweiligen Kanton vertretenen Arbeitslosenkassen bereit. Im Internet finden Sie die Kassen unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland

Ich arbeite in Deutschland. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Der Beitragssatz beträgt 3% des Bruttoentgeltes (2011) und wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte bestritten. Es gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von 5.500€ in den alten bzw. 4.800€ in den neuen Bundesländern (2011).

Ich wohne in Deutschland. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Sie müssen sich so früh wie möglich, spätestens jedoch am 1. Tag der Arbeitslosigkeit, persönlich bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Beschäftigte im Inland haben sich spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos zu melden. Dies gilt auch für Grenzgänger und für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer. Diese können die Arbeitssuchendmeldung bei jeder Agentur für Arbeit abgeben. Zur Einhaltung der Meldepflicht genügt eine telefonische Meldung unter der Nummer +49 (0)1801 555 111, eine Meldung per Email oder über die Homepage www.arbeitsagentur.de (→ Jobbörse → Arbeitssuchend melden). Allerdings muss dieser Meldung eine persönliche Arbeitssuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen.

Sie müssen bei der Agentur für Arbeit Ihren Personalausweis oder ersatzweise den Reisepass mit aktueller Meldebestätigung vorlegen. Für die Anrechnung der Versicherungszeiten im Ausland benötigen Sie die Bescheinigung E 301 bzw. U1 von der zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 360 Kalendertage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte.

Arbeitslosengeld erhalten Sie nur, wenn Sie eine Beschäftigung für mindestens 15 Stunden in der Woche suchen. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie bereits eine Erwerbstätigkeit – auch als Selbständiger – von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, der Lohnsteuerklasse und danach, ob Sie ein Kind haben oder nicht.

Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei für einen vollen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Es beträgt bei Personen ohne Kinder 60%, bei Personen mit einem oder mehreren Kindern 67% des pauschal berechneten Nettoarbeitsentgeltes.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Die Anspruchsdauer entnehmen Sie folgender Tabelle:

Mindestanzahl versicherungspflichtiger Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Monaten
12	-	6
16	-	8
20	-	10
24	-	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Außerdem können erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) beantragen. Dies ist eine soziale Grundsicherungsleistung, die im Zuge der so genannten Hartz-Reformen eingeführt wurde und die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zusammenfasst. Die Zuständigkeit liegt bei den Agenturen für Arbeit und/oder den Kommunen.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung noch?

Außer dem Arbeitslosengeld werden Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen, Existenzgründungszuschüsse, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld gewährt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.5 Arbeitssuche in Deutschland. Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer: +49 (0)1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, z.B. Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland